

Rhein-Neckar-Kreis

Gebührensatzung des Stadtarchivs Schwetzingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249), hat der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen am 19. November 2025 folgende Satzung beschlossen:

§1

Anwendungsbereich

- (1) Das Stadtarchiv Schwetzingen erhebt für die von ihm erbrachten Leistungen Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren werden nach den Sätzen des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben. Für Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Benutzungsgebühr nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

§2

Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

- (1) In den Fällen der Nummern 1, 2 und 3 des Gebührenverzeichnisses werden Gebühren nicht erhoben, wenn die Inanspruchnahme des Stadtarchivs wissenschaftlichen oder ortsgeschichtlichen Zwecken dient und nicht in überwiegend gewerblichem Interesse liegt.
- (2) Bei Inanspruchnahme des Stadtarchivs zu privaten oder familienkundlichen Zwecken, die nicht im gewerblichen Interesse liegen, kann in den Fällen der Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses die Gebühr auf die Hälfte ermäßigt oder bei geringfügigem Aufwand auf deren Erhebung verzichtet werden.
- (3) In den Fällen der Nummern 4, 5, 7, 8 und 9 des Gebührenverzeichnisses kann die Gebühr auf die Hälfte ermäßigt oder von einer Erhebung abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Stadtarchivs wissenschaftlichen, ortsgeschichtlichen oder familienkundlichen Zwecken dient und nicht in überwiegend gewerblichem Interesse liegt. Die Gebührenbefreiung oder Gebührenermäßigung bezieht sich nicht auf die Auslagen.

§3

Ersatz von Auslagen

Auslagen für die vom Benutzer beantragten oder verursachten Sonderleistungen sind ebenso zu erstatten wie Postgebühren und besondere Aufwendungen (Verpackung und Wertversicherung).

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Schwetzingen, den

Matthias Steffan
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.